

Befehl des Grafen Moritz vom 6. Januar 1613: **Niederlegung eines Schussfeldes um die Festung Moers¹**

Vorbemerkung: Die topographischen Angaben werden in der Übersetzung in blau und kursiv geschrieben, hierbei wird die Rechtschreibung des Schreibers, einschließlich seiner Groß- und Kleinschreibung beibehalten. Eine Übersetzung in heutiges Deutsch und Erklärungen zu den Ortsangaben finden sich in der Tabelle in Link 2.

„Im Namen und im Auftrage Seiner Exz., unseres gnädigen Fürsten und Herren, Herrn Maurits, Prinz von Oranien, Graf von Nassau, Moeurs etc., wird hiermit sehr eindringlich befohlen, dass alle Bürger und Eingesessenen dieser Stadt, zusammen mit allen ausländischen und jedem, falls es ihn betreffen mag, gehalten sind, ihre Obstgärten und Wälder, sowie die Gärten und Felder, die auf Schussweite einer Hakenbüchse² vor der Stadt liegen und mit Bäumen, Holz oder Hecken bewachsen sind, in ihrer Gesamtheit zu entfernen [zu entblößen] und mitsamt den Wurzeln auszuroden sind, ohne irgendetwas davon zu verschonen; ferner alle tiefliegenden Wege und Gräben, die zu den Ländereien, Gärten oder Obstgärten angelegt wurden, derart einzuebnen und dem umgebenden Land anzugleichen; dieses alles in Übereinstimmung mit dem örtlichen Augenschein und auf Anweisung des Mons. Hilbrandt Schmidt, Ingenieur, und das auf folgende Art und Weise:

Nämlich von der *kerckporte* entlang des *canael[s]* gegen *Fünderich* zu und so weiter beiderseits entlang der *landtweer* die Hecken und Bäume zu fällen, *langs het Meer* und des *Kirckveldt[s]*, doch so, dass die bereits genannte Landwehr und die Gräben in ihrer alten Breite und Tiefe erhalten bleiben; ferner die Hecken von der bereits genannten Landwehr ab entlang des *Korttenbusch[es]* zu roden, wie auch der *holtraem* und *die heyde* bis zum *Schaedtveldt*; doch die Gräben sollen erhalten bleiben und insgesamt von Erde befreit werden, von dort bis zu den *drostinnen wyngarden*, entlang des Kastanienbaumes *in die gemeyne straete* und dann weiter *by den gemeynen wegh nae het zuyden* bis zum *Ool [op de Ool]* und zum *Vuncken landt* bzw. dem Wäldchen; dieses alles soll ebenfalls ausgerodet werden. Von dort durch das *Huyßveldt* über *de Vilt* bis zu *Ultgenßvorts buschgen by de Leuw müllen* und so weiter am *Hulßdoncsche hove* vorbei und endlich quer von diesem Hof bis in der Nähe des höchsten Baumes, der in der *Schwaddelbandt* steht.

Das Fällen, Ausroden, Schlichten und Einebnen der Bäume, Hecken, Wäldchen und der tief liegenden Wege - wie oben dargestellt - soll in den genannten Grenzen vollständig ausgeführt und beendet sein zwischen heute und dem erstfolgenden Tag nach dem 25. Mai dieses Jahres.

Gleichfalls wird auch demjenigen, der innerhalb der zuvor beschriebenen Grenzen ein Grundstück besitzt oder in Zukunft erben wird, strikt vorgeschrieben bzw. verboten, Hecken zu setzen oder

¹ Urkunde aus dem Landesarchiv NRW - Abt. Rheinland - AA 0073 Nr. 101, S. 383 V+R. Eine Transkription des frühneuniederländischen Textes wurde bereits publiziert bei: Keussen, H.: Aus dem Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Moers. Außerdem auch in Auszügen mit deutscher Übersetzung (teilweise fehlerhaft) und niederländischen Zitaten versehen bei: Boschheidgen, Hermann: Die oranische und vororanische Befestigung von Moers, Moers 1917, Reprint 1979, Seite 89.

² Eine Hakenbüchse oder Arkebuse war im 15./16. Jh. eine „[...] jener ersten Handfeuerwaffen, welche zur Verminderung des Rückstoßes mit einem Haken versehen war und auf eine Gabel aufgelegt wurde. Hakenschützen = arquebusiere“; aus: Boschheidgen, a.a.O., siehe S. 89, Anm. 1. Die Treffsicherheit war sehr ungenau, die Reichweite abhängig vom jeweiligen Modell und Baujahr der Arkebuse; das verbesserte Nachfolgemodell, die Musketen, erreichten gegen Ende des 16. Jhs. eine Reichweite von ca. 66 Rheinischen Ruten, was bei einer Entsprechung von 3,77 m einer Schussweite von ca. 250 m entsprach. (Berechnung nach: Vesting Bourtange (Hg): *De geschiedenis van de vesting Bourtange*. Bourtange (Eigenverlag), o.J. (ca. 1995), S. 4.

Abbildungen von Arkebusen, wie sie - allerdings bereits - bis 1502 in Gebrauch waren, finden sich im „Zeugbuch“ von Kaiser Maximilian: Digitalisat der Bayrischen Staatsbibliothek unter BSB Cod.icon 222:

http://codicon.digitale-sammlungen.de//Blatt_bsb00020956,00543.html?prozent=1

Bäume um ihre Ländereien oder Gärten anzupflanzen bzw. ihre genannten Obstgärten wieder zu bepflanzen; ferner dürfen in dem zuvor bestimmten Gebiet, das von Äckern, Gärten, Wiesen [Benden] und Weiden befreit werden soll, auch keine Gärten angelegt oder Stecklinge von wachsenden Bäumen angepflanzt werden. Das Freilegen der oben genannten Flächen muss bei Strafandrohung von denjenigen bezahlt werden, die den Inhalt dieser Bestimmungen nicht ausgeführt haben. Also publiziert und durch Aushang veröffentlicht am 6. Januar im Jahre 1613.“

Übersetzung aus dem Frühneuniederländischen (Beginn 17. Jh.): Hajo Hülsdünker.